

11 Schock 9 Gr. — Pf. Duderstädter Zinsen.

62 " 7 " 6 " Ständige Amts-, Geld- u. Erbzinsen.

Anderweite Abgaben aus der Gemeindefasse waren zu leisten: 1. an die Kirche, an den Kirchkasten, an die Pfarrei und an das Diaconat zu Gräfentonna, 2. an die Kirchen zu Burgtonna, Aschara und an den Kirchkasten zu Langensalza, 3. an die Romthurei zu Nägelsstädt und an das Kloster zu Döllstädt, 4. an die Ämter zu Reinhardtsbrunn, Georgenthal, Gotha und Langensalza, 5. an Junker Ziegler in Döllstädt und Martha Weidensee sowie an noch 7 andere Private.

Auch nach Erfurt und nach Bippach i. Weimarischen sind vor vielen hundert Jahren aus der Gemeinde Steuern und Zinsen zu entrichten gewesen. So berichtet eine Urkunde vom J. 1143, welche sich im Archiv der Marienkirche zu Erfurt befindet, Graf Ernst I. habe einen scheidrichterlichen Vergleich zwischen dem Severikonvent zu Erfurt und der Bürgerschaft zu Tonna hergestellt, nach welchem letztere zur Entrichtung eines Zinses verpflichtet war. Und i. J. 1580 waren zwischen dem Amtmann Andreas König zu Bippach und dem Ratsmeister und der Gemeinde zu Gräfentonna Streitigkeiten wegen schuldiger Tranksteuer entstanden, in deren Folge die Gemeinde bei der Regierung zu Coburg Berufung einlegte. Das betreffende Aktenstück, in dem Magister Amtmann Martin Görlach zu Gleichen und „Thonna“ genannt ist, befindet sich neben eingewandter „prosequirter Appellation“ der Gemeinde im St.-Archiv zu Gotha (E. 3, VI h 1).

An Verpflichtungen und Lasten ruhten auf den Ortsbewohnern in früheren Zeiten folgende Steuern, Hand- und Spannfrohnden:

2. Steuern um d. J. 1641 u. 1700.

1. Die Landsteuer, die von „Gut, Nahrung u. Gewerbe“ erhoben wurde und in 3 Pf. von jedem Wert eines neuen Schockes zu 60 Gr. oder in 1 Pf. von jedem Wert eines alten Schockes zu 20 Gr. terminlich bestand. Die Erhebungstermine waren auf Trinitatis und Andrea (30. Nov.) festgesetzt.

2. Die Viehsteuer, die zu denselben Terminen auf eine Kuh mit 9 Pf., auf ein Kalb oder einen „Saudocken“ mit 6 Pf. und auf eine Ziege oder ein Schaf mit 2 Pf. zu zahlen war.

3. Die Tranksteuer auf allen Wein, Branntwein und auf das Bier, das eingelegt, gebraut und verzapft wurde, und zwar auf Wein das 10. Maß, auf jedes goth. Malter Malz 10 Gr. und auf jede Branntweinblase 2—3 Schock. Derjenige, welcher den Branntwein verschenkte, zahlte je 1—1½ Schock. Die Tranksteuer war in